



**DGfE** Deutsche Gesellschaft  
für Erziehungswissenschaft

Kommission Sozialpädagogik

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und  
Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung 3, Referat 313

40213 Düsseldorf

- per Email -

Vorstand

Petra Bauer (Sprecherin);  
Bernd Dollinger (stv. Sprecher);  
Margret Dörr; Sascha Neumann;  
Martina Richter

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2372**

A04, A01, A10

**„Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)“, Stand 02.07.2014**

**Stellungnahme des Vorstandes der Kommission Sozialpädagogik in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) zum Gesetzesentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den o.g. Gesetzesentwurf. Aus Sicht des Vorstandes der Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) ist es positiv zu würdigen, dass die staatliche Anerkennung von SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen sowie KindheitspädagogInnen in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt wird. Wir begrüßen das Vorhaben und verbinden mit ihm die Hoffnung, dass hierdurch gegenwärtige Unklarheiten beseitigt werden. Um diesen Prozess zu fördern, weisen wir mit dieser Stellungnahme auf Aspekte hin, die aus Sicht des Kommissionsvorstandes dringend beachtet werden sollten.

SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen werden nicht nur an Hochschulen für angewandte Wissenschaft bzw. Fachhochschulen ausgebildet. Vielmehr sind auch universitäre Studiengänge von zentraler Bedeutung für die Ausbildung professioneller Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Dies wird durch einschlägige Verbleibsstudien und Beschäftigungsstatistiken regelmäßig belegt. Auch für die AbsolventInnen dieser Studiengänge besitzt die Frage der staatlichen Anerkennung sehr große Bedeutung. Aus unserer Sicht ist daher anzuerkennen, dass insbesondere im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung auf Universitätsebene Studiengänge existieren, die einen deutlichen bzw. expliziten Schwerpunkt auf die Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik legen. Diese Studiengänge beinhalten auch die Vermittlung aktueller, praxisrelevanter Erkenntnisse aus sozialpädagogischer Forschung bzw. der Kinder- und Jugendhilfeforschung. Daneben werden in

diesen erziehungswissenschaftlichen Studiengängen rechtliche Grundlagen und Wissen über die Administration im Sozialwesen vermittelt. Verbindliche Praktikumsanteile sind ebenso Teil des regulären Studienangebots. Mitunter erfolgt die sozialpädagogische Ausrichtung in der Tradition des ehemaligen Studiums der Diplom-Pädagogik, zum Teil wurden im Zuge des Bologna-Prozesses aber auch neuartige erziehungswissenschaftliche Studiengänge mit sozialpädagogischem Schwerpunkt eingerichtet.

Das Gesetz zur Regelung der staatlichen Anerkennung sollte aus unserer Sicht dieser Tatsache gerecht werden und anerkennen, dass die betreffenden Studierenden für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit gleichwertige Kompetenzen erwerben, wie dies – gemäß dem Gesetzesentwurf – ein „Studiengang der Sozialen Arbeit“ ermöglicht. Wir weisen deshalb auf die folgenden drei Punkte hin:

1. Der Gesetzesentwurf enthält die Formulierung (§ 2 Abs. 1): „Ein Studiengang der Sozialen Arbeit qualifiziert für die Arbeit als (...)“. Diesbezüglich ist eine Erweiterung notwendig. Eine einschlägige Qualifizierung findet nicht nur in Studiengängen der Sozialen Arbeit, sondern auch in erziehungswissenschaftlichen Studiengängen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt statt.
2. Enthalten ist in § 2 Unterpunkt 3 der Hinweis, dass eine Qualifizierung u.a. gegeben ist, wenn der Studiengang „dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht“. Auch hier ist eine Erweiterung notwendig, da einschlägige Vorgaben ebenfalls durch die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (bezogen auf ein Kerncurriculum Erziehungswissenschaften 2001 und ein Kerncurriculum für das Hauptfachstudium Erziehungswissenschaften 2004) sowie den Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag (EWFT; bezüglich Strukturnotwendigkeiten für die Erziehungswissenschaft in konsekutiven Hauptfachstudiengängen – Empfehlungen 2005) festgelegt wurden. Die Orientierung an diesen Festlegungen ist auch eine wichtige Grundlage für die Akkreditierung solcher Studiengänge.
3. § 2 enthält in Unterpunkt 2 zudem die Erwartung, dass ein in das Studium integriertes oder postgraduales Praktikum von „mindestens 100 Arbeitstagen“ vorgesehen ist. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher ist eine Flexibilisierung vorgesehen, da Hochschulen einen geringeren zeitlichen Umfang vorsehen können. Dies zeigt aus unserer Sicht, dass eine Flexibilisierung empfehlenswert ist. Die einzelnen universitären Studiengänge der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischem Schwerpunkt verfolgen teilweise unterschiedliche inhaltliche Akzentuierungen mit der Folge, dass die Praxisanteile von Standort zu Standort curricular unterschiedlich stark gewichtet werden. Sofern jedoch sichergestellt ist, dass genuin sozialpädagogische Kompetenzen vermittelt und diese durch Studierende praktisch gefestigt werden, ist eine staatliche Anerkennung auch dann sinnvoll, wenn im Einzelfall 100 Arbeitstage nicht voll erreicht werden.

Wir hoffen, uns mit diesen Hinweisen an dem wichtigen Anliegen der Klärung der Frage der staatlichen Anerkennung beteiligen zu können. Es ist auch aus Sicht des Kommissionsvorstands

von zentraler Bedeutung, dass die staatliche Anerkennung den Studierenden vorbehalten bleibt, die auf höchstem Niveau ausgebildet wurden und die genuin sozialpädagogische Kompetenzen erworben haben. Dies ist im Sinne der angehenden Fachkräfte, der AdressatInnen und auch im Sinne einer Transparenz der Kompetenzen, die für eine derartig wichtige Berufstätigkeit wie die Soziale Arbeit notwendig sind. In diesem Kontext ist der Tatsache zu entsprechen, dass die für eine staatliche Anerkennung erforderlichen Kompetenzen insbesondere auch in universitären Studiengängen erworben werden. Wir stimmen diesbezüglich mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) überein, die in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2009 zur staatlichen Anerkennung der einschlägigen universitären Studiengänge postuliert hatte, dass es „zu begrüßen wäre, wenn auch in diesen Fällen von einer staatlichen Anerkennung ausgegangen werden kann (...)“.

Sehr gerne kommen wir mit Ihnen zu diesen Punkten in ein weitergehendes Gespräch.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'g/1' or similar, written in a cursive style.

Bernd Dollinger für den Vorstand der DGfE-Kommission Sozialpädagogik